



Verein der Freunde und Förderer der Anton-Wiggermann-Schule e.V.

Wiggermannstr. 5, 45659 Recklinghausen
Tel: 02361 - 1062730

Satzung

vom 22.05.1989

einschließlich der Änderungen laut Mitgliederversammlungen vom 19.06.1989,
16.10.1989 und 11.04.2000, letzte Änderung 06.10.2011

Anton-Wiggermann-Schule
Stuckenbusch / Hochlar
Wiggermannstr. 5
45659 Recklinghausen
Telefon: 02361 - 1062730

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Anton-Wiggemann-Schule“

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. In seinem Namen führt er danach den Zusatz „e.V.“.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Freunde und Förderer der Anton-Wiggemann-Schule, die gewillt sind, Tradition, Ansehen und Gedeihen der Anton-Wiggemann-Schule zu pflegen und zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung enger Verbindungen zwischen Anton-Wiggemann-Schule und der Öffentlichkeit;
2. Förderung des Unterrichts und der schulischen Ausbildung an der Anton-Wiggemann-Schule durch finanzielle Mithilfe bei der Beschaffung von Bildungs- und Ausbildungsmitteln;
3. Unterstützung förderungswürdiger Schüler;
4. Förderung von Klassenwanderungen und Studienfahrten;
5. Förderung von Arbeitsgemeinschaften der Schüler (u.a. Technik, Sport, Gestaltung, Musik);
6. Förderung von Maßnahmen, die der Ausstattung und Ausgestaltung der Schule dienen.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist konfessionell, politisch und wirtschaftlich neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein erstrebt die Mitgliedschaft aller Freunde und Förderer der Schule, insbesondere von:

- Eltern/Erziehungsberechtigten,
- Lehrern und ehemaligen Schülern,
- örtlichen Betrieben,
- Organisationen.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedem Mitglied ist es überlassen, den Beitrag freiwillig zu erhöhen.

Über Mitgliedsbeiträge und Spenden stellt der Verein auf Anforderung Spendenquittungen aus.

§5 Die Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eltern gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Sie muss einberufen werden

auf Verlangen des Vorstandes oder
auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang an der Schule unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer
4. alle Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse sind auch gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schriftführer,
4. einem Kassenwart,
5. einem 1. Beisitzer,
6. einem 2. Beisitzer und
7. dem Schulleiter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand hat vor allem die Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung und Erstellung des Kassenberichtes,
5. Erstellung eines Jahresberichtes,
6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft,
7. Beschlussfassung über Ausgaben aus dem Kassenvermögen.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schulleiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit

2/3 – Mehrheit erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger der Anton-Wiggemann-Schule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildung zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Jede Änderung der Satzung, welche die Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins tätigt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.